

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Geschäftsstelle Region 18  
Bahnhofstraße 38  
84503 Altötting

## **Zusammenfassende Erklärung**

gemäß Art. 18 Satz 2 BayLplG

**zur**

**Fünften Verordnung zur Änderung des Regional-  
plans Südostoberbayern (RP 18), Teilfortschreibung  
Land- und Forstwirtschaft  
(Dreizehnte Fortschreibung):**

**Kapitel B III Land- und Forstwirtschaft**

**ENTWURF**

Stand 06.03.2018

## **Zusammenfassende Erklärung**

Zusammenfassende Erklärung über die Einbeziehung von Umwelterwägungen, der Berücksichtigung des Umweltberichtes, des Anhörungsverfahrens und der geprüften Alternativen sowie die Darlegung der vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen gem. Art. 18 Satz 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012, zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 470).

### **1. Einbezug von Umwelterwägungen**

Kernaufgabe des Regionalplans ist es, die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die nachhaltige Entwicklung der Region festzulegen und hierbei die vielfältigen Raumnutzungsansprüche so in Einklang zu bringen, dass die ökologischen, ökonomischen und sozialen Belange gleichberechtigt gewahrt werden.

Gegenstand der 13. Fortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern ist die Aktualisierung des Kapitels B III „Land- und Forstwirtschaft“ bzgl. der land- und forstwirtschaftlichen raumbedeutsamen Belange. Die Fortschreibung verfolgt inhaltlich das Ziel die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Erfüllung der landwirtschaftlichen Produktion zu sichern, Waldflächen und Waldfunktionen zu erhalten sowie die Land- und Forstwirtschaft im Alpenraum zu sichern.

Der Regionalplanentwurf enthält lediglich textliche Festlegungen, die sich auf allgemeine und grundsätzliche Festlegungen beschränken. Konkrete Projekte oder gebietsscharfe Festlegungen sind nicht Inhalt des Kapitels. Angesichts der auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Festlegungen wird grundsätzlich von tendenziell positiven Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgegangen. Es können jedoch keine Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustandes und die standortbezogenen erheblichen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter (gem. Anhang I der Plan-UP-Richtlinie und Art. 15 des BayLplG) und deren Wechselwirkungen bei Durchführung der Planung getroffen werden. Die weitergehende Prüfung der Umweltauswirkungen ist den nachfolgenden Plan- und Zulassungsverfahren vorbehalten, wenn die Planungen konkretisiert und die jeweiligen Umweltauswirkungen detailliert ermittelt, beschrieben und bewertet werden können.

### **2. Berücksichtigung der Ergebnisse von Umweltbericht, Anhörungsverfahren und der geprüften Alternativen**

Gemäß Art. 15 des BayLplG wurde zur vorliegenden 13. Fortschreibung des Regionalplans als gesonderter Bestandteil des Begründungsentwurfs ein Umweltbericht erstellt. Das neugefasste Regionalplankapitel „Land- und Forstwirtschaft“ beschränkt sich auf allgemeine und

grundsätzliche Festlegungen. Deshalb können auch die Aussagen zu möglichen Umweltauswirkungen nur relativ allgemein gehalten werden.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens, vom 29.11.2017 bis 08.01.2018, bestand für die Verbandsmitglieder des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern, die Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich zum Fortschreibungsentwurf zu äußern. Die zugehörigen Unterlagen (Verordnung und Begründung mit zugehöriger Karte, Umweltbericht) waren auf der Website des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern öffentlich zugänglich und bei der Regierung von Oberbayern als höherer Landesplanungsbehörde sowie bei den Landratsämtern der Region und der kreisfreien Stadt Rosenheim öffentlich ausgelegt.

Im Zuge des durchgeführten Beteiligungsverfahrens wurden schutzgutrelevante Stellungnahmen abgegeben. Diese wurden zwar berücksichtigt, führten aber aufgrund der allgemein gehaltenen Festlegungen bzw. eines fehlenden regionalplanerischen Zusammenhangs nicht zu einer Änderung.

Aufgrund der Verpflichtung an die Regionalplanung, gemäß Art. 21 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG, regionsweit raumbedeutsame Festlegungen zur Wirtschaft (mit Land- und Forstwirtschaft) festzulegen und der Vorgabe gem. § 2 VO über das Landesentwicklungsprogramm (LEP) vom 22. August 2013, die Regionalpläne an das LEP 2013 anzupassen, kann auf die Fortschreibung des Regionalplankapitels „Land- und Forstwirtschaft“ nicht verzichtet werden. Daher entfällt eine Null-Variante (Verzicht auf Festlegungen im Regionalplan) als Planungsalternative.

### **3. Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen**

Eine direkte Wirkung auf Umweltbelange wird durch die Festlegungen der vorliegenden Teilfortschreibung nicht ausgeübt, weshalb auf Regionalplanebene keine konkreten Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich potentieller erheblicher Umweltauswirkungen vorgesehen sind.

Die zuständige höhere Landesplanungsbehörde und der Regionale Planungsverband Südostoberbayern wirken jedoch darauf hin, dass nach Maßgabe der jeweiligen fachplanungsgesetzlichen Raumordnungsklauseln bzw. nach Art. 3 BayLplG die Ziele der Raumordnung beachtet sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. Im Zuge der laufenden Raumbewertung (Art. 31 BayLplG) durch die Landesplanungsbehörden ist gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden.